

MÄNNERPARTEI - 85276 Pfaffenhofen - Derbystr. 5

An den Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11

65180 Wiesbaden

Geänderte und neue Satzung (Nr.: 3) vom: 25.03.2009
der Männerpartei

Sehr geehrter Herr Bundeswahlleiter,

25.03.2009

aufgrund div. Unstimmigkeiten am 3. Parteitag sahen wir uns gezwungen, die Satzung der Männerpartei entsprechend zu ändern. Die alten Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Unterzeichnet hier von den beiden Vorständen und dem Geschäftsführer:

1. Vorsitzender Peter Eisner, Derbystr. 5, 85276 Pfaffenhofen
 2. Vorsitzender Christian Heck, Schlichtstr. 6, 85276 Pfaffenhofen
- Geschäftsführer Michael Baleanu, Erdingerstr. 30, 85356 Freising

Kernpunkte der politischen Willensbildung sind im Parteiprogramm verankert.

Peter Eisner

Christian Heck

Michael Baleanu

DIE MÄNNERPARTEI - 85276 Pfaffenhofen - Derbystr. 5

Bundessatzung 3. Fassung

Bundessatzung Beschlossen und angenommen am 25.03.2009

Grundsätze und Ziele

Die **MÄNNERPARTEI** steht für einen offenen und demokratischen Informations- und politischen Willensbildungsprozess; daher ist die **MÄNNERPARTEI** eine Partei zur Umsetzung des Anspruchs auf Gleichheit und Gleichbehandlung aller Menschen. Die **MÄNNERPARTEI** setzt sich in freier, dauernder Mitwirkung für die Schaffung entsprechender politischer Rahmenbedingungen in allen Lebensbereichen ein. Ziel ist es zudem, eine politische Plattform zu schaffen, die eine parteiliche und außerparteiliche sowie die parlamentarische und außerparlamentarische Bürgerbedürfnisse zu vereinen.

Die **MÄNNERPARTEI** strebt die politische Verantwortung für die Durchsetzung der genannten und von programmatischen Zielen der Partei und die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen an. Daher wünschen wir auch die Wahlbeteiligung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Die Partei steht allen Europäern ohne Berücksichtigung von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, etc. als Parteimitglieder offen. Für die aktive Mitwirkung u.a. in dem politischen Willensbildungsprozess ist eine Parteimitgliedschaft zwingend erforderlich.

Die politische Vereinigung „Männerpartei“ wird gebildet durch ihre ordentlichen Parteimitglieder und erfüllt die Voraussetzungen als Partei.

§ 1 Name, Kennzeichen und Sitz

(1) Name und Kurzbezeichnung

(a) Der Name der politische Vereinigung im Sinne des §2 Parteiengesetz ist:

MÄNNERPARTEI

(b) Die **MÄNNERPARTEI** führt derzeit keine Kurzbezeichnung. Ausgenommen evtl. MP für internen Schriftverkehr.

(c) Die **MÄNNERPARTEI** wird die folgende Zusatzbezeichnung führen:

Die Zeit ist reif!

(2) Tätigkeitsgebiet

(a) Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(b) Nach Etablierung der Partei soll das Tätigkeitsgebiet auf die EU ausgeweitet werden.

(3) Kennzeichnung

(a) Verschiedene grafische Darstellungen des Gesamtkennzeichens sind zukünftig möglich, solange das Grundkonzept erhalten bleibt. Ein Logo, wie der oberer Schriftzug im Briefkopf dient der derzeitigen graf. Kennzeichnung.

(4) Sitz

(a) Ihr Bundessitz ist Pfaffenhofen.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Grundziele

(1) Aufgaben und Zweck

- (a) Die **MÄNNERPARTEI** strebt, unter Achtung des Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderschutzkonvention, die Übernahme von Verantwortung in Bund, Länder und der EU an und tritt damit für natürliche und juristische Personen in allen Lebensbereichen ein.
- (b) Sie hat den Zweck durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundes- und EU-Gebiet politisch verantwortlich mitzuwirken.

(2) Grundziele

- (a) Sie wirkt an der politischen Willensbildung der Menschen auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens mit und strebt eine Veränderung in den festgefahrenen politischen Strukturen, Gesetzgebung und Abläufe dahingehend an, dass
 - (I) die Rechte, welche in den Menschenrechten und UN Kinderschutzkonventionen (GG, EKMR, UN-KRK, ...) verankert sind, ihre aktive Umsetzung auch in Deutschland und auch auf Familienrechtsebene sowie in allen Fragen des Alltags und der Elternschaft finden. Dazu sind verschiedene Gesetzgebungsverfahren gefordert und umzusetzen sowie in den jeweiligen Landesverfassungen zu verankern.
 - (II) es wird die Verbesserung der Grundlagen aller familiären Lebensformen und Familienstrukturen angestrebt.
 - (III) Familiäre Bindung hat über allen anderen Erwägungen zu stehen und muss in allen Bereichen geschützt und gefördert werden.
 - (IV) Anstelle der einseitigen Gleichstellung durch sog. Gleichstellungsbeauftragte für Frauen stehen wir für eine Gleichberechtigung und damit für Geschlechtergerechtigkeit von Männer und Frauen sowie allen Generationen.
 - (V) Statt subtile Diskriminierung und Benachteiligung setzen wir uns für:
 - sozial und wirtschaftlich schwache Bevölkerungskreise,
 - Menschen und ihren Kindern - im Besonderen mit Behinderungen, sowie für
 - Menschen ein, die wegen ihres Geschlechts, einer gleichgeschlechtlich ausgerichteten Lebensweise oder Änderung ihres Geschlechts diskriminiert werdensowie
 - Minderheiten,
 - Bürger mit Migrationshintergrund und
 - Bürger, welche durch amtlichen Verfahren, Rechtsnormen und Zustände belastet sind
 - (VI) Wir stehen für das Rechtsstaatsprinzip und fordern daher Verbesserungen im formalen und materiellen sowie die Verwirklichung von juristischer Gerechtigkeit, sowie den Schutz vor übermäßiger oder unangemessener Beeinträchtigung der Rechte des Einzelnen; es muss wieder JEDER vor dem Gesetz gleich sein. Ebenfalls sind wir für eine Justizkontrolle.
 - (VII) Sozialstaatsprinzip muss heißen Wiedereinführung eine wahrhaftig sozialen Marktwirtschaft, mit effektivem Schutz für
 - die sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise
 - eine gerechte Sozialordnung und
 - die Beachtung / Einführung von sozialer Mitverantwortung jedes Einzelnen

§ 3 Parteimitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

- (a) Jede natürliche Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Parteimitgliedschaft in der Männerpartei beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - > . Keine bestehende Mitgliedschaft in einer anderen politischen Vereinigung im In- und Ausland im Sinne des Parteiengesetzes.
 - > . Eingegangener, unterschriebener Mitgliedsantrag und der damit verbundenen schriftlichen Anerkennung der Grundsätze und Satzung der Männerpartei.
 - > . Die aktive Mitwirkung durch Teilnahme an Parteikonferenzen/Bundesparteitag sowie aktive Umsetzung der Ziele, Förderung und Verbreitung der Ziele sowie Mitgliederwerbung.
 - > . Bezahlung der Jahresmitgliedschaft von 39,- EUR im Jahr, bzw. reduzierter Satz für: Hartz 4 Empfänger, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose und Studenten/Auszubildende für 22,- EUR im Jahr.

(2) Aufnahmeverfahren

- (a) Die Aufnahme als Parteimitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag einer/s Parteimitgliedes - in der Regel in einer Landespartei mit Annahme durch den Bundesvorstand bzw. / sowie durch Annahme durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (b) Die Aufnahme in eine Abteilung / organisatorischen Bereich der Männerpartei erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Antragssteller und Annahme durch den Bundesvorstand bzw. / sowie durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (c) Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Einen Anspruch auf die Aufnahme als Parteimitglied besteht nicht.
- (d) Der Bundesvorstand ist berechtigt im begründeten Einzelfall die Voraussetzung von einer Teilnahmepflicht/Aufgabengebiet aufzuheben, wenn dies im Interesse der Partei ist.
- (e) Die Aufnahmeentscheidung als Parteimitglied kann widerrufen werden, wenn:
 - > die Voraussetzungen für die Aufnahme (zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages) nicht vorlagen
 - > der/die Antragssteller/in in seinem Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht oder Informationen verschwiegen hat.

(3) Austritt

- (a) Ein Parteimitglied kann jederzeit seinen Austritt aus der Partei schriftlich erklären.
- (b) Die Austrittserklärung ist mit dem Zugang wirksam.
- (c) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.

§ 4 weitere Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

(1) Recht eines Parteimitglied

- (a) Die Parteimitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne des Parteiengesetzes.
- (b) Das aktive Parteimitglied hat das Recht durch Antrags-, Rede und Stimmenrecht in Parteiversammlungen oder Parteikonferenzen bei allen parteipolitischen Angelegenheiten aktiv teilzunehmen und abzustimmen. Dieses Recht bleibt so lange bestehen, wie die Beitrags- oder Teilnahmepflicht erfüllt ist oder kein vorläufiger Anordnungsgrund vorliegt.
- (c) Wenn ein Parteimitglied mit aktiven Parteimitgliedsrechten mit seiner Beitragspflicht länger als ein Quartal im Verzug ist, erlischt die Parteimitgliedschaft.

(2) Pflicht eines Parteimitglieds

- (a) Jedes Parteimitglied hat die Pflicht die Grundsätze und Ziele der Partei aktiv zu vertreten.
- (b) Jedes Parteimitglied ist verpflichtet einmal im Jahr bei der Parteiversammlungen oder Parteikonferenzen teilzunehmen. Das Stimmenrecht kann schriftlich an ein Mitglied übertragen werden, falls das Mitglied nicht kommen kann.
- (c) Jedes Parteimitglied verpflichtet sich, sich über die Termine der Parteiversammlungen oder Parteikonferenzen aus den Veröffentlichungen der Partei selbst zu informieren dazu wurde die Webpage www.maennerpartei.eu in das WWW gestellt.
- (d) Ein Parteimitglied hat die Pflicht seine/ihre elektronische, postalische und fernmündliche Erreichbarkeit sicherzustellen und der Partei die hierzu erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

- (e) Das Mitglied stimmt der Speicherung seiner persönlichen Information zum Zwecke der innerparteilichen Organisation zu.
- (f) Die Partei ist berechtigt die Kontaktdaten der Parteimitglieder an andere Parteimitglieder weiter zu geben. Ist ein Parteimitglied mit der Weitergabe seiner Kontaktdaten an andere Parteimitglieder nicht einverstanden, so ist er verpflichtet und jederzeit berechtigt dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Parteiteilnehmer und Parteipartner

- (a) Parteipartner sind keine ordentlichen Mitglieder der Partei i.S. des Parteiengesetzes.
- (b) Parteipartner sind beitragsfrei.
- (c) Jede natürliche Person kann seine Parteipartnerschaft beantragen - auch Juristische Personen und Initiativen, wie Vereine, Initiativen, Organisationen, etc. können daher Parteipartner werden.
- (d) Parteipartner erklären ihr Interesse zur Teilnahme. Sie haben dann Antrags- und Rederecht bei den Zusammenkünften.

(4) Beendigung der Parteimitgliedschaft

- (a) Der Parteimitgliedschaft endet mit sofortige Wirkung:
 - > dem Tod eines Parteimitgliedes
 - > durch eine schriftliche Austrittserklärung des Parteimitgliedes
 - > durch rechtskräftige Ausschlussentscheidung der Vorstandschafft
 - > wenn das Parteimitglied mit seiner Beitragszahlungsverpflichtung in Verzug ist.

§ 5 Organisationsformen, Gliederung und Aufbau

(1) Organisationsformen

- (a) Organisationsformen dieser Partei sind:
 - > auf Bundesebene und EU, **MÄNNERPARTEI**
 - > auf Landesebene Landespartei **MÄNNERPARTEI** mit entsprechender Gebietsbezeichnung,
 - > auf der Kreis- und Kommunalebene lokale Partei die **MÄNNERPARTEI** mit der entsprechenden Gebietsbezeichnung oder Ortsname.

(2) Die **MÄNNERPARTEI Deutschland für die BR Deutschland / EU**

- (a) Die Parteiversammlung des Bundesgremiums der **MÄNNERPARTEI** ist das höchste beschlussfassende Zusammentreffen.
- (b) Die Vorstandschafft und die Aktionsgruppen der **MÄNNERPARTEI** sind für das Grundsatzprogramm und die Ziele der Partei, für alle übergreifenden politischen und organisatorischen Fragen, alle innerparteilichen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Wahlbeteiligungen auf EU-, Bundes- und Landesebene, soweit diese nicht delegiert werden.

(3) Landespartei

- (a) Die Landesparteiversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ auf Landesebene, jedoch immer dem Bundesgremium untergeordnet.
- (b) Die Landespartei ist für alle Parteiangelegenheiten, politische und organisatorische Fragen des Landes zuständig, soweit sie dem Grundsatzprogramm, der Bundessatzung oder einer Entscheidung der Organe auf Bundesebene nicht widerspricht.
- (c) Die Satzungen und Parteiprogramme einer Landespartei sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (d) Jede Entscheidung auf Bundesebene ist der Landes- oder Ortsebene vorrangig und wirksam gegenüber einer Entscheidung auf Landesebene, insbesondere für alle Angelegenheiten mit gleicher oder ähnlicher Natur.

(4) Lokale Partei

- (a) Parteimitglieder können für eine Kommune oder Kreis eine lokale Partei gründen.
- (b) Diese Lokale Partei ist für alle Parteiangelegenheiten, politische und organisatorische Fragen zuständig, soweit sie dem Grundsatzprogramm, der Bundessatzung oder einer Entscheidung der Organe auf Landes- und EU-/Bundesebene nicht widerspricht.
- (c) Als Satzung eines Lokalen Partei gilt ebenso wie für Landespartei immer die Bundessatzung und - Programm.

§ 6 Parteiorgan

- (a) Organe der **MÄNNERPARTEI** Deutschlands im Sinne des Parteiengesetz auf Bundesebene sind:
- > . *Parteiversammlung*
 - > . *Bundesvorstandschaf*

(2) Geschäftsordnung

- (a) Die Parteiversammlung tritt min. einmal pro Jahr zusammen.
- (b) sie wird vom Bundesvorsitzenden mit einer ordentliche Ladungsfrist von 6 Wochen unter Angaben von der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Angelegenheiten kann die Einberufung ohne Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist erfolgen. Die Ladung wird auf der Webpage www.maennerpartei.eu veröffentlicht; die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich darauf regelmäßig selbst zu informieren. Die Ladung kann zudem auf elektronischem, postalischem oder fernmündlichen Wege erfolgen, unter Nutzung von Email, Fax, Brief, Telefon, VoIP und andere zukünftige Kommunikationsformen.
- (c) Die Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Parteiversammlung muss mindestens 7 Tage vor Beginn bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Aufgaben

- (a) Die Parteiversammlung (der Parteitag) beschließt über alle parteipolitischen Angelegenheiten, insbesondere über die Schiedsgerichtsordnung, das Parteiprogramm, die Ziele, das Statut, die Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung, die Entlastung und Wahl der Bundesvorstandsmitglieder, Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsbericht sowie Ordnungsmaßnahmen gegenüber der Landespartei oder Lokalen Partei.
- (b) Die Parteiversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den Bundesvorstand nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.
- (c) Auf einen Vorschlag hin, kann die Parteiversammlung einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit als zusätzliches Bundesvorstandsmitglied in der Gründungsversammlung kraft Satzung wählen. Dabei ist jedoch nach dem Parteiengesetzes zu gewährleisten, dass auf 4 ordentliche Vorstandsmitglieder (regelmäßig gewählte) max. ein Ehrenvorsitzender kommen darf.
Der Ehrenvorsitzende hat Stimmrecht in alle Organe und Gremien der Partei und ist von der Erhebung eines Mitgliedsbeitragspflicht und Teilnahmepflicht befreit.
Die Übernahme der Geschäftsführung durch den Ehrenvorsitzenden ist nicht ausgeschlossen.
- (d) Die Parteiversammlung verhandelt die Anträge, die Parteimitglieder stellen.
Die Anträge müssen 14 Tagen vor Beginn eingegangen sein.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbände / Ordnungsmaßnahmen

- (a) gegen Mitglieder auf Kreis-, Kommunal-, Ortsebene können die Landesverbände Ordnungsmaßnahmen verhängen; diese sind umgehend dem Bundesvorstand zu melden und werden nach Prüfung durch den Bundesvorstand bestätigt oder verworfen. Gegebenenfalls hat bei weitreichenden Ordnungsmaßnahmen der Parteitag dieses zu bestätigen - sofern dieses durch das Parteiengesetz so vorgeschrieben wird. Die Ordnungsmaßnahmen, welche die Landesverbände sowie der Bundesvorstand in diesem Zusammenhang verhängen können, sind unter (e / III) zusammengefasst.
- (b) Gegen Mitglieder der Vorstandschaf kann nur der Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen wegen Störung der inneren Parteiordnung.
- (c) Zudem ist es nur dem Bundesvorstand gestattet, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen - unabhängig welcher Ebene das Mitglied angehört; dies ist schriftlich zu begründen.
- (d) Ordnungsmaßnahmen wegen Störung der inneren Parteiordnung sind all jene Verstöße, welche noch keinen Ausschluss rechtfertigen.
- (e / I) Ein Ausschluss ist immer dann gerechtfertigt, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze, Ziele oder gegen Statut, innerparteilichen Frieden bzw. Ordnung der Partei verstößt und ihr damit nicht unerheblichen Schaden zufügt oder zu zufügen droht.
Auch wenn eine endgültige Entscheidung erst durch die Anrufung des Schiedsgerichts zu erwarten ist, darf das Mitglied dennoch mit sofortiger Wirkung nicht mehr an Versammlungen etc. teilnehmen oder seine Ämter (Ausschluss von seinen Parteimitgliedsrechten) ausüben sowie sich als Mitglied

der **MÄNNERPARTEI** (nach außen) bezeichnen. Selbstverständlich steht die Anrufung des Schiedsgerichts offen.

(e / II) Durch eine Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt ein Ausschluss schließlich und endlich durch den Beschluss des Schiedsgerichtes im Rahmen eines Ordnungsverfahrens.

(III) In dem Ordnungsverfahren kann

- auf die Erteilung einer Rüge,
- auf das Ruhen des Vertretungsrechts,
- auf die Amtsenthebung,
- auf die zeitweilige und immerwährende Aberkennung aller / eines Teils der Parteimitgliedschaftsrechte
- auf den Ausschluss aus der Partei
- die Auflösung der Landespartei oder Lokalen Partei -dies nur durch das Bundesschiedsgericht-erkannt werden.

(IV) Gegen eine Landespartei oder Lokale Partei kann nur der Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen analog zu den Unterpunkten (a) bis (e) verhängen. Gemäß Parteiengesetz § 6 & § 16 bedürfen auch bei der **MÄNNERPARTEI** *Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände* der Bestätigung des Parteitages, wobei die Anrufung des Schiedsgericht zugelassen ist.

(f) es ist von daher gesehen ein Schiedsgericht zu bilden, welches sich aus Mitgliedern zusammensetzt, welche keine sonstigen Ämter innehaben.

(f / I) Das Schiedsgericht wird zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten über alle die Partei betreffende Angelegenheiten zwischen den Parteimitgliedern etc. eingerichtet, insbesondere in Zusammenhang mit Ordnungsverfahren - evtl. auch von Satzungsfragen und deren Auslegungen.

(f / II) Für die Angelegenheiten auf Landesebene kann ein Landesschiedsgericht eingerichtet werden. Für die Berufung gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts oder die Angelegenheiten auf Bundesebene ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

(f / III) Das Verfahren vor Schiedsgericht wird nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Verfahrensordnung und Schlichtungsgesetz durchgeführt, wenn es nicht anders geregelt ist.

§ 8 Bundesvorstand

(1) Zusammensetzung und Wahl

- (a) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Parteimitgliedern.
- (b) der geschäftsführenden Bundesvorstand setzt sich immer aus Vorstandsvorsitzender (1. Vorstand), seinem Stellvertreter (2. Vorstand), dem Geschäftsführer und dem Bundesschatzmeister / Schriftführer zusammen
- (b/1) Der Bundesvorstand setzt sich bei 3 Personen zusammen aus:
- (I) mindestens einem geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden (1. Vorstand),
 - (II) mindestens einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (2. Vorstand)
 - (III) und einem Geschäftsführer
- (b/2) Der Bundesvorstand setzt sich bei mehr als 3 Personen zusätzlich zusammen aus:
- (IV) min. einem Beisitzer als vom Parteitag gewähltes Vorstandsmitglied (ohne Amt) sowie u.U. einen Ehrevorsitzenden als 5. Vorstandsmitglied. Die Möglichkeit, diese Mitglieder durch Ämter zu ehren, lässt sich der Bundesvorstand / der Parteitag offen.
- (c) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit in dem ersten Wahlgang der abgegebenen gültige Stimmen erhält. Für die weiteren Wahlgänge gilt eine einfache Mehrheit. Eine Wahl hat stattzufinden, wenn einer der Bundesvorstandsmitglieder sein Amt aufgeben möchte oder die einfache Mehrheit des Bundesvorstandes / die Bundesvorstandsmitglieder auffordert, sein Amt aufzugeben.

(2) Geschäftsordnung

- (a) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (b) Er wird vom Bundesvorsitzenden mit einer ordentlichen Ladungsfrist von 3 Wochen unter Angaben von der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich (Brief, Fax), fernmündlich per Email, ... einberufen - analog zu §7 Abs. 2 b. Bei außerordentlichen Angelegenheiten kann die Einberufung ohne Einhaltung von der ordentlichen Ladungsfrist erfolgen.
- (c) Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird
- (I) vom Vorstand einer Landespartei,
 - (II) von einem Mitglieder des Bundesvorstandes.

(3) Aufgaben

- (a) Der Bundesvorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich.
- (b) Nur mindestens zwei Parteimitglieder des Bundesvorstandes dürfen die Partei gemeinschaftlich und gesamtverantwortlich vertreten.
- (c) Der Bundesvorstand hat zu gewährleisten, dass der gesetzliche Rechenschaftsbericht gemäß Parteigesetz erarbeitet wird und bleibt der Parteiversammlung rechenschaftspflichtig.
- (d) Der Bundesvorstand ist an die Beschlüsse der Bundesparteiversammlung gebunden, besitzt aber Vetorecht.
- (e) Der Bundesvorstand führt alle Beschlüsse der Partei durch und erledigt alle laufenden Geschäfte der Partei.
- (f) Zu seinen Aufgaben gehören die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung von Parteiversammlungen,
- (g) Das Ausscheiden eines Bundesvorstandsmitgliedes oder des Bundesschatzmeisters während der Amtszeit ist sofort eine außerordentliche Parteiversammlung für die Wahl einzuberufen.
- (h) Der Bundesvorstand kann die Bildung eines Gremiums der Partei in bestimmten Feldern der Politik beschließen und dafür ein Parteimitglied als Parteikoordinator wählen, der Parteikonferenzen (auf Bundesebene) durchführt.
- (i) Der Bundesvorstand führt rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur insoweit, dass die daraus entstehende gesamtschuldnerische Haftung aus dem vorhandene Parteivermögen erfüllbar ist.

§ 9 Parteigremium,

(1) Zusammensetzung, Gremiumbildung und Wahl

- (a) entfallen

(2) Geschäftsordnung

- (a) entfallen

(3) Aufgaben

- (a) entfallen
- (b) entfallen
- (c) entfallen

§ 10 Ordnung, Verwaltung und Wahlsystem

- (a) Ein Parteimitglied darf nicht mehr als 5 Ämter ausüben.
- (b) Zu innerparteilichen Tätigkeiten gehören organisatorische und politische Tätigkeiten in der Partei.
- (c) Zu außerparteilichen Tätigkeiten gehören die Wahlliste von Kandidaten und Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen auf allen Ebenen in der Bundesrepublik.
- (d) Die Funktions- und Amtsdauer eines gewählten Parteimitgliedes für innerparteiliche Tätigkeiten beträgt mindestens 6 Monate zuzüglich des Zeitraumes bis zur unmittelbar folgenden Versammlung und setzt eine aktive Parteimitgliedschaft voraus.
- unter Berücksichtigung von § 8 Bundesvorstand Absatz 1 (c) für den Bundesvorstand
- (e) Für alle Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere der Parteimitgliederverwaltung, ist die Bundespartei bis zur Gründung von Landesparteien zuständig. Nach ihrer Gründung ist der Landesvorstand zur Weitergabe von allen Informationen an die Bundespartei verpflichtet.
- (f) Eine Beschlussfassung und Abstimmung auf elektronischem oder postalischem Weg ist zulässig.
- (g) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Parteimitglieder.
- (h) Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (i) Für die Aufstellung und Abstimmungen über die Kandidaten geltend die Bestimmung des Wahlgesetzes, wenn nicht anders geregelt ist - wie im § 8 Bundesvorstand Absatz 1 (c) für den Bundesvorstand.

§ 11 Finanzen und Kassenordnung

(1) Allgemein

- (a) Die Finanz- und Kassenordnung wird nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Verfahrensordnung durchgeführt. Ansonsten unterliegt die **MÄNNERPARTEI** der Selbstverpflichtung zur ordnungsgemäßen Buchführung mit Nachweisen von Einnahmen und Ausgaben sowie der Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts - siehe § 8 Abs. 3 c und § 11 Abs. 1b.
- (b) Der Bundesvorstand hat den gesetzlichen Rechenschaftsbericht zu erarbeiten - § 8 Abs. 3 c. Dieser hat bis spätestens zum 30.9. des folgenden Jahres dem Präsidenten des deutschen Bundestages (über den Bundeswahlleiter) vorzuliegen und wird den Vorgaben der § 23 - 31 des Parteiengesetzes entsprechen.
- (b) In dringenden Fällen ist der jeweilige Schatzmeister berechtigt, einmalige Ausgaben unter €100.- Euro, die für die Partei notwendig sind, auch ohne Beschluss des zuständigen Organs zu tätigen.

§ 12 Urabstimmung

(1) Das Verfahren

- (a) Die Urabstimmung auf Antrag findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
 - (I) Antrag durch dreißig vom Hundert aller Parteimitglieder,
 - (II) Antrag durch zwei Landesparteien,
 - (III) auf Beschluss der Parteiversammlung.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) Satzungsänderungen und Anträge

- (a) Die Satzungsänderungen und Anträge auf einer Parteiversammlung auf EU- Bundes- oder Landesebene muss spätestens 7 Tage vorher schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (b) Eine schriftliche Ankündigung in der ordentlichen Ladung über eine Parteiversammlung ist nicht zwingend erforderlich.

(2) Auflösung und Verschmelzung

- (a) Die Partei kann auf einer Parteiversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Parteimitglieder aufgelöst oder mit einer andere Partei verschmolzen werden.
- (b) Der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung erhält ihre Wirksamkeit durch Urabstimmung, die ebenfalls mit 4/5 Mehrheit ausfallen muss.
- (c) Bei Auflösung der Organe auf Landes- oder Kreisebene geht das vorhandene Vermögen der Bundespartei zu.

gez.

Pfaffenhofen, 25.03.2009

Bundesvorstand Männerpartei